An die

steuerpflichtigen Bewohner Wiens!

Das Jahr 1848, durch die erzielten Errungenschaften für jeden patriotisch gestinnten Staatsbürger unvergeßlich, hat von der Stadtgemeinde Wien bedeutende Geldopfer erheischt und neue Erfordernisse hervorgerusen, die, weit entsernt in dem currenten Einkommen der Gemeinde ihre Bedeckung zu sinden, nicht anders als auf außerordentlichem Wege aufgebracht werden mußten.

Es kann diese nachtheilige Rückwirkung der neuesten Ereignisse auf die Ber: mögensträfte der Gemeinde nicht leicht befremden; bedenkt man, daß die städtische Casse durch die von der hohen Staatsverwaltung im Interesse der unbemittelten Bewohner Wiens verfügte Maßregel der theilweisen Berminderung und Auflassung der Berzehrungssteuer auf einzelne Consumtions : Artikel seit dem Monate März einen Ausfall von 103.911 Gulden 45% fr. C. M. erleidet, und wenn ferner erwogen wird, daß aus öffentlichen Rücksichten für Ordnung, Ruhe und Sicherheit der Residenz zur Beschäftigung der großen Menge arbeitsloser Perso= nen mehrere umfangreiche Arbeiten in Angriff genommen werden mußten, und fortan im Betriebe erhalten werden, bei deren Ausführung der bisherige Arbeits: Iohn allein eine bare Ausgabe von 146.997 Gulden 52% fr. C. M. herbei: führte. Soll nun das städtische Gemeinde-Vermögen unter solchen unabweislichen Anforderungen der Zeit vor gänzlicher Zerrüttung bewahrt werden, so ist es die dringendste Pflicht der Stadtverwaltung, sich angelegen seyn zu lassen, daß alle der Commune zu Gebote stehenden Einnahmsquellen und namentlich die den I. f. Steuern anklebenden städtischen Zuschüsse auf das Gifrigste betrieben und flussig gemacht, sowie Ausstände jeder Art thunlichst hintangehalten werden.

Der Gemeinde-Ausschuß, stets nur durch die Fürsorge um das Beste der Gemeinde geleitet, wendet sich demnach an die bewährte Einsicht, an das Rechtsund Pflichtgefühl der steuerpflichtigen Bewohner Wiens mit der Aussorderung, daß dieselben die Dringlichkeit der gegenwärtigen mißlichen Bermögenszustände der Gemeinde berücksichtigen und vom edlen Gemeinsinne beseelt, ohne alle weistere Erinnerung ihre Schuldigseit an currenter sowohl, als auch ausständiger Hauszusser und Erwerbsteuer bei der städtischen Steuercasse unverzüglich zur Absuhr bringen wollen.

Wien am 23. August 1848.

Vom Gemeinde-Ausschusse der Stadt Wien.

eln die

stenerpflichtigen Bewohner Wiens!

Das Jahr 1848, durch die erzieiten Errungenschaften für jeden patriotisch gessümmen Staatsbürger unvergesisch, hat von der Stadigemeinde Wien bedeutende Geldopfer erheischt und neue Erfordernisse bervorgerusen, die, weit entsernt in dem eurrenten Einkommen der Gemeinde ihre Bedeckung zu sinden, nicht anders als auf außerordenklichem Wege aufgebracht werden mußten.

Es fann biese nachtheilige Rückwirfung ber neuesten Ereignisse auf bie Bermögensfräfte ber Gemeinde nicht leicht befremden; bedeuft man, daß bie flädtische Caffe burch bie von ber boben Staatsvervaltung im Intereffe ber unbemittelten Bewohner Wiens verfügte Magregel ber theilmeisen Verminderung und Auflaß fing der Berzehrungssteuer auf einzelne Confignions: Artifel seit dem Wonate Mary einen Ausfall von 103.911 Guiden 15; fr. G. M. exleidet, und wenn ferner erwogen wird, bas aus öffentlichen Rücknichten für Ordnung, Ruce und Sicherheit der Residenz zur Beschäftigung der großen Menge arbeitsloser Perso: nen mehrere umfangreiche Alrbeiten in genommen werden mußten, und fortan im Beiriebe erhalten werden, bei Anstilleng ber bisberige Alrbeits: lobn allein eine bare Ausgabe von tro. Outven 52; fr. C. M. herbei: führte. Soll nun bas ftabeische Gemeinder Lermögen unter solchen unabweislichen Anforderungen der Zeit vor gänglicher Zerrüttung bewahrt werden, so ist es die bringenbste Pflicht ber Stadtverwaltung, sich angelegen seun zu lassen, daß alle der Commune zu Gebote flehenden Ginnahmsquellen und uswientlich die den l. f. Stenern antlebenden frabrischen Zuschüsse auf bas Efriger betrieben und flussig gemacht, sowie Alusstände seder Alet thunlichst bintangebalten werden.

Der Gemeinde-Alusichuk, siets nur durch die Fürsorge um das Beste der Geneinde geleitet, wender üch demnach an die bewährte Einsicht, an das Rechtst und Pflichtgeschlicht der structpslichtigen Bewohner Biens mit der Anssorung, daß dieselben die Oringlichkeit der gegenwärtigen miklichen Rermögenszustände der Gemeinde berücksichen und vom edlen Gemeinsinne besecht, ohne alle weiterer Erimerung ihre Schuldigkit am enrenter sowohl, als auch ausständiger Lere Erimerung ihre Schuldigkit am enrenter sowohl, als auch ausständiger Sauszins: und Erwerdsschlichen Steuereasse und Verwerdsschlichen Bei der städtischen Steuereasse und Verwerdsschlichen beingen wollen.

Wien am 23. Plugust 1848.

Vom Gemeinde-Ausschusse der Stadt Wien.